

BITKOM-Position zur Unternehmensbesteuerung

Steuerpolitische Prioritäten für die 18. Legislaturperiode

23. Oktober 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt mehr als 2.000 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören fast alle Global Player sowie 800 leistungsstarke Mittelständler und zahlreiche gründergeführte, kreative Unternehmen. Mitglieder sind Anbieter von Software und IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien und der Netzwirtschaft. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

1 Allgemeines

Die Steuereinnahmen der deutschen Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind so hoch wie nie zuvor und die Tendenz ist weiter steigend. Aus aktuellen Statistiken und Steuerbelastungsvergleichen lässt sich nicht ableiten, dass Unternehmen in Deutschland zu wenig Steuern zahlen oder sich ihrer Verantwortung zur Finanzierung des Staates entziehen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Steuereinnahmen und die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungen immer dann hoch sind, wenn Unternehmen prosperieren, investieren und Personal aufbauen. Verschärfungen der Unternehmensbesteuerung würden solche Unternehmensaktivitäten und eine günstige Konjunkturerwicklung ab.

Daher verbieten sich Steuererhöhungen und die Erhebung weiterer Steuern. Insbesondere sollte die Bundesregierung einer allgemeinen Vermögensteuer sowie einer Sondersteuer für digitale Geschäftsmodelle oder für IT-Unternehmen entgegentreten. Letztere würde Geschäftsideen und Entwicklungspotenziale auf einem Feld beeinträchtigen, auf dem Europa dringend auf Innovationen und Wachstum angewiesen ist. Vielmehr sind an verschiedenen Stellen des deutschen Steuerrechts Korrekturen erforderlich, um die deutsche Unternehmensbesteuerung innovationsfreundlicher auszugestalten, bürokratische Lasten abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit sowohl des Standorts Deutschland als auch der Unternehmen in Deutschland zu erhöhen.

Insgesamt sollte das deutsche Unternehmenssteuerrecht wieder stärker am Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden. Dies gilt im Besonderen für die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben und die steuerliche Berücksichtigung von betrieblichen Verlusten.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Thomas Kriesel
Bereichsleiter
Steuern,
Unternehmensrecht,
Mittelstandsfinanzierung
Tel.: +49.30.27576-146
Fax: +49.30.27576-409
t.kriesel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

BITKOM-Position zur Unternehmensbesteuerung

Seite 2

2 Internationales Steuerrecht

Für Investitions- und Standortentscheidungen von Unternehmen hat die Steuerbelastung als Kostenfaktor eine wesentliche Bedeutung. In Deutschland ansässige Unternehmen stehen weltweit mit Unternehmen im Wettbewerb, die in ihren Heimatländern teilweise sehr viel günstigere steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden als Unternehmen in Deutschland. Länder wie die Niederlande, Frankreich oder Großbritannien verfügen bereits über eine steuerliche Forschungsförderung für Unternehmen, haben darüber hinaus aber noch weitere steuerliche Regelungen zur Förderung von Innovationen eingeführt (z.B. die sog. Patentbox). Zusätzlich senken sie den Steuersatz für die Unternehmen weiter, um Unternehmensaktivitäten anzulocken.

Der deutsche Gesetzgeber hat dagegen zur Sicherung des Aufkommens aus der Unternehmensbesteuerung den umgekehrten Weg beschritten und hat steuerrechtliche Hürden gegen die Abwanderung unternehmerischer Aktivitäten aus Deutschland aufgebaut. Zinsschranke, Besteuerung von Funktionsverlagerungen, Beschränkung der Verlustverrechnung, Verschärfung der Wegzugsbesteuerung, Missbrauchsgesetzgebung für grenzüberschreitende Aktivitäten (§ 50d EStG) sind nur einige Beispiele solcher Maßnahmen, die im Endeffekt steuererhöhend wirken und das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zunehmend außer Acht lassen. Keinesfalls darf es in diesem Bereich im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zur Bekämpfung so genannter aggressiver Steuerplanung zu weiteren einseitigen Maßnahmen kommen, die allein zulasten von Unternehmen in Deutschland gehen. Deutschland darf im europäischen Standortwettbewerb nicht weiter zurückfallen. Ein Generalverdacht, wonach sich Unternehmen ihren steuerlichen Pflichten entziehen, ist nicht zu rechtfertigen. Daher muss es in Fällen, in denen das Steuerrecht einen Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vermutet, die Möglichkeit für Unternehmen geben, das Gegenteil nachzuweisen.

Der Fokus zukünftiger Maßnahmen im internationalen Steuerrecht darf nicht allein auf der Vermeidung von tatsächlicher oder vermeindlicher Nichtbesteuerung liegen. Vielmehr gilt es, in Verhandlungen mit anderen Staaten auch weiterhin sicher zu stellen, dass Doppelbesteuerung und Komplexität der Besteuerung reduziert werden und dass deutsche Unternehmen von den Finanzverwaltungen vor Ort wie heimische Unternehmen behandelt werden. Daher sind die Wiedereinführung von Quellensteuern und Einschränkungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen abzulehnen. Zudem ist darauf zu achten, dass im Ausland gezahlte Quellensteuern vollständig, d.h. nicht wie bisher nur bei der Körperschaftsteuer, sondern auch bei der Gewerbesteuer, auf die deutsche Steuer angerechnet werden können und somit keine Anrechnungsüberhänge entstehen. Auch ist die Hinzurechnungsbesteuerung im deutschen AStG reformbedürftig. Eine Steuerbelastungsgrenze von 25% zur Kennzeichnung eines Niedrigsteuerlandes (§ 8 Abs. 3 AStG) ist nicht mehr angemessen und muss gesenkt werden. Auch sollte der Katalog aktiver Einkünfte (§ 8 Abs. 1 AStG) überarbeitet werden.

3 Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung (FuE) sind Schlüsselfaktoren für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft. FuE-Aktivitäten sind

BITKOM-Position zur Unternehmensbesteuerung

Seite 3

jedoch auch mit hohen Kosten und Risiken verbunden. Deshalb sollte die Bereitschaft zur Aufnahme und Ausweitung von FuE-Aktivitäten mit Mitteln des Steuerrechts unterstützt werden. Deutschland ist jedoch einer der wenigen OECD-Mitgliedstaaten, der noch immer auf eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) verzichtet. Dies muss sich schnellstens ändern. Im internationalen Wettbewerb der Innovationsstandorte wirkt sich dies zunehmend nachteilig für Deutschland aus.

BITKOM tritt für eine steuerliche FuE-Förderung in Form einer Steuergutschrift ein. Hierbei wird ein bestimmter Anteil der Ausgaben eines Unternehmens für Forschung und Entwicklung auf seine Steuerschuld angerechnet. Viele OECD-Staaten haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

4 Gewerbesteuer

Die Reform der Gewerbesteuer muss erneut auf die politische Tagesordnung gesetzt werden. Insbesondere die Hinzurechnung von Kostenanteilen zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage verstößt gegen das Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, führt zu Doppel- und Substanzbesteuerung und schwächt die Unternehmen finanziell, so dass sie anfälliger für Krisen werden. Zumindest ist eine Überarbeitung und Präzisierung der Hinzurechnungstatbestände in § 8 Nr. 1 GewStG dringend erforderlich. Diese Tatbestände sind genauer und enger zu fassen sowie auf veritable Finanzierungstatbestände zu beschränken. Denn entgegen der ursprünglichen Intension des Gesetzgebers rechnet die Finanzverwaltung gegenwärtig nicht mehr allein Finanzierungsentgelte nach § 8 Nr. 1 GewStG der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzu, sondern zunehmend auch Entgelte für sonstige Leistungen, z.B. Leistungsentgelte in Leasingraten oder sogar Abgaben (Urheberrechtsabgaben der Gerätehersteller nach § 54 UrhG). Diese Praxis bedeutet letztendlich eine Gesetzesauslegung über die vom Gesetzgeber intendierten Grenzen hinaus und muss dringend kurzfristig unterbunden werden. Langfristig müssen die Hinzurechnungstatbestände wegen ihrer besonderen Wirtschaftsfeindlichkeit zurückgeführt werden.

5 Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups

Es ist sehr wünschenswert, in Deutschland Gründungs- und Wachstumsdynamik von Hightech-Unternehmen zu fördern und zu verstärken. Hierzu sind vor allem steuerliche Hindernisse abzubauen. Sehr hinderlich ist beispielsweise der Wegfall von Verlustvorträgen bei Beteiligungswechsel nach § 8c KStG oder die Verzögerung der Verlustverrechnung nach § 10d EStG. Dagegen müssen die wenigen Vorteile des deutschen Steuerrechts in diesem Bereich, insbesondere die Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (§ 8b KStG), unbedingt erhalten bleiben.

6 Bürokratieabbau

Die Verfahren zur Erhebung von Steuern und Abgaben sind vielfach Quelle unnötiger bürokratischer Belastungen für die Unternehmen in Deutschland. Folgende Handlungsfelder für die Politik seien beispielhaft aufgeführt:

BITKOM-Position zur Unternehmensbesteuerung

Seite 4

Steuergesetzgebung: Um den Anpassungs- und Änderungsbedarf für Unternehmen in überschaubarem Rahmen zu halten, sollte sich die Steuergesetzgebung auf ein Gesetz zur Änderung des Steuerrechts pro Jahr beschränken. Die Änderungen sollten jeweils zu Beginn des Folgejahrs mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten in Kraft treten.

Verfahrenserleichterungen: Die Bemühungen um weitere Vereinfachungen des Steuerrechts müssen fortgesetzt werden. Dabei dürfen die Vereinfachungen nicht nur der Finanzverwaltung zugutekommen, sondern sie müssen auch für die Unternehmen Erleichterungen bereithalten. Dies gilt z.B. für die Regelungen zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen. Ein erster sinnvoller Schritt bleibt die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht, ggf. einhergehend mit der flächendeckenden Einführung zeitnaher Betriebsprüfungen.

Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge: Arbeitgeber müssen Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer vorab für den laufenden Monat berechnen und abführen. Da sich die Sozialabgaben nach den tatsächlich abgeführten Löhnen und Gehältern zu richten haben, sind aufwendige Nachprüfungen und nachträgliche Korrekturabrechnungen notwendig. Der Gesetzgeber sollte zur Regelung zurückkehren, die bis 2006 galt. Danach waren Sozialversicherungsbeiträge bis zum 10. Tag des Folgemonats abzuführen.

Keine zusätzlichen Berichts- und Informationspflichten: Für Unternehmen besonders belastend sind die umfangreichen Informations-, Dokumentations- und Nachweispflichten im Steuerrecht. Diese Pflichten dürfen nicht ausgeweitet werden. Insbesondere sollte davon Abstand genommen werden, Unternehmen in Jahresabschlüssen zur Berichterstattung über Steuerzahlungen in anderen Staaten (country-by-country-reporting) zu verpflichten. Dies würde neben zusätzlichem Aufwand für die Unternehmen auch ein Eingriff in das Steuergeheimnis bedeuten und könnte Begehrlichkeiten anderer Staaten wecken.

Zinssatz für Steuernachzahlungen: Der gesetzliche Zinssatz für die Verzinsung nachzuzahlender Steuern (§ 238 AO) ist an das aktuelle Zinsniveau anzupassen. Durch den gegenwärtigen unrealistisch hohen Zinssatz von 6% p.a. tritt eine ungerechtfertigte Bereicherung des Staates ein. Da Nachzahlungszinsen im Unterschied zu Bankzinsen nicht bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, erhöht sich der dadurch verursachte unangemessene Nachteil der Unternehmen weiter. Dies führt in der Praxis auch zu einer Vielzahl vermeidbarer Streitfälle.